



# Satzung des Kofel-Kamera-Club Oberammergau

1. Der Verein führt den Namen  
Kofel-Kamera-Club Oberammergau
2. Der Verein ist ein neutraler  
Zusammenschluss von Foto- und  
Film-Freunden mit dem Ziel, die  
Leistungsfähigkeit bei Film und  
Fotografie zu verbessern,  
Erfahrungsaustausch und  
Kameradschaft zu pflegen.
3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied  
die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - den Tod
  - Austritt
  - Ausschluss.Mit der Beendigung der  
Mitgliedschaft erlöschen alle  
Ansprüche an den Verein oder sein  
Vermögen, insbesondere ist eine  
Rückzahlung von Beiträgen  
ausgeschlossen.
5. Wer Interessen des Vereins  
schädigt, gegen seine Satzung  
verstößt, wird ausgeschlossen.
6. Der Vorstand  
Der Vorstand besteht aus dem 1.  
und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils  
einzeln zur Vertretung des Vereins  
nach außen berechtigt; der 2.  
Vorsitzende jedoch nur, wenn der 1.  
Vorsitzende verhindert ist.
7. Vereinsausschuss
  - a. Der Vereinsausschuss  
besteht aus:  
Der Vereinsausschuss  
besteht aus  
dem 1. Vorstand  
dem 2. Vorstand  
dem Kassier  
dem Clubwart
  - b. Die Wahl des Vereins  
Ausschusses findet alle drei  
Jahre statt und erfolgt immer  
bei mehreren Vorschlägen  
oder Bewerbern geheim mit  
Stimmzetteln. Bei nur einem  
Bewerber und  
Einverständnis der  
Versammlung wird per  
Akklamation entschieden.
  - c. Der Vorstand hat für die  
Wahl eine  
Mitgliederversammlung  
einzuberufen.
  - d. Die Mitgliederversammlung  
entscheidet in einfacher  
Mehrheit. Bei Auflösung des  
Vereins jedoch mit zwei  
Drittel Mehrheit.
  - e. Bei Beendigung eines  
übertragenen Amtes hat der  
Betreffende sämtliche in  
seinem Besitz befindlichen  
Vereinsunterlagen an den  
Vorstand zurückzugeben.
  - f. Jede Tätigkeit für den Verein  
ist ehrenamtlich und  
unentgeltlich. Auslagen  
werden nur ersetzt, wenn sie  
auftragsgemäß im Interesse  
des Vereins durchgeführt  
wurden.
  - g. Vereinsausschuss Sitzung  
Eine Vereinsausschuss  
Sitzung wird vom 1.  
Vorsitzenden, im

Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen, Sie muß auch dann einberufen werden, wenn mindestens 1 Ausschussmitglied dies verlangt.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 1 Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

- h. Scheidet ein Vorstand oder ein anderes Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Jahresversammlung durch die übrigen Ausschussmitglieder wahrgenommen. Die Ergänzung erfolgt durch Neuwahl.
- i. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

#### 8. Ordentliche Mitgliederversammlung:

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- b. Die Einberufung hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

c. Über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Alle sind zu sammeln und vom Schriftführer (ein beauftragtes Ausschussmitglied) zu unterzeichnen.

d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder. Als Stimmberechtigt gelten Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Es besteht die Möglichkeit, weisungsgebundene Stimmvollmachten an ein anderes Clubmitglied oder Familienmitglied / Lebenspartner(in) im Rahmen der Familienmitgliedschaft im Club zu erteilen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

#### 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf schriftliches Verlangen mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder. sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages einzuberufen.

10. Der Beitrag beträgt derzeit Euro 50,- pro Jahr. Er kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Studenten, Jugendliche und Auszubildende zahlen einen jährlichen Beitrag von Euro 12,-. Ehegatten zahlen keinen Beitrag.

- Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten, wobei ihr Jahresbeitrag mindestens dem Beitrag entspricht, den aktive Mitglieder bezahlen. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Vorstandschaft beitragsfrei gestellt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Mitgliedsbeitrag wird im Februar des jeweiligen Jahres eingezogen.
11. Der Verein hat die Möglichkeit, auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eine verdiente Persönlichkeit zum Ehrenmitglied zu ernennen.
12. Bei Eintreten von Umständen, die eine Auflösung des Vereins notwendig machen, muß die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
13. Haftpflicht des Vereins  
für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste in den Räumen des Vereins sowie bei Veranstaltungen außerhalb derselben haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
14. Vereinseigene Geräte stehen jedem Mitglied für evtl. Ausnahmefälle zur Verfügung. In der Regel sind eigenen Geräte zu benutzen. Die Geräte werden vom Gerätewart verwaltet und gewartet. Ein ausgeliehenes Gerät ist in einer vorhandenen Liste ein- und auszutragen. Es ist unverzüglich nach dem Benutzen in die Clubräume zurückzubringen. Evtl. Schäden sind sofort dem Gerätewart oder dem 1. Vorstand zu melden. An Club- oder Arbeitsabenden müssen
- die Geräte im Clubraum vorhanden sein.
15. Jedes Mitglied hat sich eine angemessene Zeit für die Betreuung des Clubraumes zur Verfügung zu stellen.
16. Diese Satzung tritt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.11.1985 in Kraft
- Oberammergau, den 01.05.95
- gez. der Vorstand
- letzte Änderung der Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2022